

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0029/25/2-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffer 8**

**Datum des Beschlusses:** **23.04.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 11.01.2025 einen Online-Beitrag, in dem sie berichtet, bis zu 12.000 Soldaten aus Nordkorea würden für Putin in der Ukraine kämpfen. Einer ukrainischen Spezialeinheit sei nun offenbar ein Coup geglückt: Sie habe zwei Nordkorea-Kämpfer im Raum Kursk gefangen nehmen können. Russland versuche üblicherweise, den Einsatz von Soldaten aus Nordkorea zu verschleiern. Diese würden mit gefälschten Pässen ausgestattet. Zudem sollen Gesichter von Gefallenen absichtlich von russischen Soldaten verbrannt worden sein. Selenskyj habe auf X Fotos von zwei verletzten Männern veröffentlicht. Ein eindeutiger Beweis, dass es sich tatsächlich um Nordkoreaner handele, liege bislang noch nicht vor. Laut dem ukrainischen Geheimdienst sprächen die Männer weder russisch noch ukrainisch. Ihre Befragung laufe in Zusammenarbeit mit dem südkoreanischen Geheimdienst mithilfe koreanischer Dolmetscher.

Der Beitrag enthält drei Fotos der erkennbar verletzten Gefangenen sowie zwei Fotos eines russischen Armeeausweises. Ferner ist dem Beitrag auch ein Video beigelegt, in welchem ebenfalls unter Veröffentlichung der Fotos über den Vorgang berichtet wird.

II. Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung der Präambel sowie der Ziffern 1 und 8 des Pressekodex geltend.

*Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf mögliche Verstöße gegen den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex.*

Hierzu trägt der Beschwerdeführer vor, die Beschwerdegegnerin veröffentlichte Namen und Fotos (unverpixelt) der Gesichter und Ausweise (unverpixelt) von zwei Soldaten in Gefangenschaft. Deren Gesichter und Namen seien nicht von öffentlichem Interesse und die zwei Soldaten in Gefangenschaft seien nicht von sich aus an die Öffentlichkeit gegangen, sondern sie seien dazu gegen ihren Willen gezwungen und genötigt worden. Die Publikation entfalte eine Medien-Pranger-Wirkung.

III. Die Beschwerdegegnerin hat von der Gelegenheit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt zwar an, dass an dem Thema an sich ein Informationsinteresse besteht. Jedoch verletzt die identifizierende Berichterstattung die beiden gefangenen Soldaten massiv in ihrem Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex. Die Ausschussmitglieder kritisieren insbesondere, dass die Redaktion die Veröffentlichung der Fotos der Kriegsgefangenen durch den ukrainischen Präsidenten auf X, welche mutmaßlich gegen die Genfer Konventionen verstößt, weiterverbreitet. Durch die Veröffentlichung der Fotos der Kriegsgefangenen mit erkennbaren Verletzungen in Nahaufnahmen stellt die Redaktion diese zur Schau.

Weiter beanstandet der Ausschuss, dass die Redaktion Fotos des Armeeausweises veröffentlicht, obwohl überhaupt keine Quellenprüfung möglich ist. So ist nicht möglich zu verifizieren, ob der Ausweis die Daten der beiden gefangenen Soldaten enthält oder aber von russischen Soldaten oder anderen Personen oder aber gefälscht ist. Auch dies verletzt den Persönlichkeitsschutz.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde sowie über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>